



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

In der vorliegenden Version inakzeptabel

Beurteilung des RPG II

Der Bundesrat hat die Botschaft zum RPG II verabschiedet und demnächst beginnen die Parlamentskommissionen diese Gesetzesvorlage zu diskutieren und darüber abzustimmen.

Mit diesem dritten Versuch des Bundesrates die Raumplanung auch ausserhalb der Bauzone zu regeln, wagt sich die Verwaltung einmal mehr aufs Glatteis. Eine erste oberflächliche Beurteilung aus bäuerlicher Sicht zeigt, dass das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren keine grossen Änderungen brachte und die Vorbehalte der Landwirtschaft kaum berücksichtigt wurden.

Hier drei wesentliche Bestandteile, die zur berechtigten Kritik führen:

Mit einem Planungs- und Kompensationsanspruch wird erneut der Rückbaurevers für Gebäude in der Nichtbauzone verankert. Demnach ist eine Baubewilligung befristet, solange wie das Gebäude zonenkonform genutzt wird. Ist dies nicht mehr der Fall, muss das Gebäude auf Kosten des Grundeigentümers zurückgebaut werden. Mehr noch, bei der Erstellung des Baus wird

vorgängig ein Grundpfand für die Rückbaukosten eingetragen. Ein Vorgehen, das absolut inakzeptabel ist und so nicht nur dem Recht auf Eigentum sondern auch der Gesetzgebung innerhalb der Bauzone widerspricht. Ein sogenannter Rückbaurevers könnte höchstens dann diskutiert werden, wenn die Baubewilligungsprozesse für zonenkonforme Bauten komplett vereinfacht werden und allfällige Rückbaukosten durch die Mehrwertabgaben finanziert würden. Hier hat es die Verwaltung verpasst, praxistaugliche und für die Landwirtschaft faire Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Das RPG II eröffnet eine Möglichkeit, wie dieser Rückbaurevers umgangen werden könnte. Nämlich durch den freiwilligen und vorzeitigen Rückbau eines Gebäudes in der Landwirtschaftszone, das über eine ähnliche Kubatur wie das neu zu erstellende Gebäude verfügt.

Nach wie vor sollen Gebäude für die bodenunabhängige Produktion (Geflügel-, Schweineställe, Gewächshäuser etc.) nur noch in Spezialzonen errichtet werden dürfen. Diese Zonen müssen

anschliessend an Bauzonen geschaffen werden. Gerade diese Forderung zeigt, wie weit weg die Verwaltung von der Praxis ist. Alleine aus lufthygienischen Gründen ist das wohl ein Ding der Unmöglichkeit. Zudem muss man sich vorstellen welchen Imageschaden unsere Landwirtschaft erfährt, wenn fern von bäuerlichen Familienbetrieben angrenzend an die Bauzonen solche landwirtschaftliche «Industriezone» errichtet werden. Neu beinhaltet dieses Gesetz eine Strafbestimmung mit bis zu drei Jahren Haft, wenn Vorgaben verletzt werden. Man kann sich vorstellen, was künftig mit einer solchen Bestimmung von Nachbarn alles zur Anzeige gebracht werden kann. Dies sind nur drei Beispiele warum diese Gesetzesvorlage zwingend überarbeitet werden muss. Es erstaunt daher nicht, dass Markus Ritter, Präsident SBV, bereits heftigen Widerstand gegen diese Gesetzesvorlage angekündigt hat und sogar ein Referendum in Aussicht stellt. ■



Ferdi Hodel
Geschäftsführer ZBV